

**Satzung in der Fassung vom 29. September 2000,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 7. November 2024**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Arzneiprüfungsinstitut e. V. (DAPI)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Aufrechterhaltung und Führung eines Arzneiprüfungsinstituts. Diesem obliegt die wissenschaftliche Bearbeitung aller mit der Prüfung und Bewertung von Arznei- und Gesundheitsmitteln im Zusammenhang stehenden Fragen, die Unterstützung der Gesundheitsbehörden/Institutionen im Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Arzneimittelversorgung und insbesondere die Durchführung von Untersuchungen und Erstellung von Gutachten mit dem Ziel einer Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der medizinischen Versorgung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Angehörige der Heilberufe, insbesondere Apotheker, sowie deren Berufsorganisationen werden.
- (2) Der Beitritt steht ferner allen natürlichen und juristischen Personen offen, die im Gesundheitswesen tätig bzw. an einer geordneten Arzneimittelversorgung interessiert sind.
- (3) Der Verein führt:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder zu sein, den Verein und seine Bestrebungen materiell oder ideell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um das Institut oder das Arzneimittelwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigen Gründen. Der Austritt ist für natürliche Personen durch Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer vier Wochen betragenden Kündigungsfrist zulässig. Für juristische Personen ist der Austritt durch Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer ein halbes Jahr betragenden Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Textform. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Rechte am Vereinsvermögen zu.

§ 4 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters dahin beschränkt, dass er nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand bestellt für die Leitung des Instituts eine Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsanweisung, durch welche insbesondere die Grundsätze der Kassenführung und Zeichnungsberechtigung für Ausgabe, Anweisung und Vollmachten gegenüber Behörden, Bankinstituten und dergleichen sowie die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Geschäftsführer festgelegt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt die Einstellung und Entlassung des Personals des Deutschen Arzneiprüfungsinstitutes e. V. (DAPI), soweit er diese Befugnisse nicht auf den Vorsitzenden oder Mitglieder der Geschäftsführung überträgt.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und über die nach der Geschäftsanweisung genehmigungspflichtigen Geschäfte, ferner über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und der Verwaltung hinausgehen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll auszufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder.

§ 6 a Auslagen und Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder grundsätzlich eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. Näheres ist in

der jeweils aktuell gültigen DAPI-Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung geregelt.

§ 7 Die Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereins im Rahmen der Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsanweisung nach § 6 Absatz 3.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins, durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und beschließt die Höhe der Beiträge (§ 4 Absatz 1). Sie wählt die Vorstandsmitglieder und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich im Sinne des § 37 BGB verlangt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Beschlußfassungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (5) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Berufsorganisationen nach § 2 Absatz 1 haben für je 500,00 EUR des von ihnen gezahlten Beitrages eine Stimme, mindestens jedoch 5 Stimmen und höchstens 50 Stimmen. Eine Aufteilung der Stimmen ist für die Berufsorganisationen nicht erlaubt.
- (6) Die Änderung des Zwecks der Satzung (§ 1 Absatz 3) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung zu Wahlen wird schriftlich-geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stehen bei Wahlen in einem Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht bei dem Wahlvorgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird unmittelbar unter den verbleibenden Kandidaten fortgesetzt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben und von einem für jede Mitgliederversammlung jeweils zu wählenden Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn er in der Tagesordnung bei der Einladung bereits vorgesehen war.
- (2) Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat mindestens acht Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Institution mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Vereinsziele.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensübersicht und die Einnahmen-/ Ausgabenrechnung (§ 7 Absatz 2) von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen zu lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Sollte nach geltendem oder späterem Recht die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung nicht rechtswirksam sein, so soll die Satzung in allen übrigen Teilen von Bestand bleiben.